

## FAQ – Fragen & Antworten zum Vertragsarztstempel

Im Folgenden beantwortet das DAP-Team die häufigsten Fragen zum Vertragsarztstempel. Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Rahmen kollegialer Hilfe und basiert auf dem aktuellen Wissensstand.

### ▶ **1. Wo findet man die Regelungen zu den Pflichtangaben zum Arzt bzw. zum Vertragsarztstempel?**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben zum verschreibenden Arzt auf Arzneimittel- bzw. BtM-Verordnungen sind in § 2 Abs. 1 Nr. 1 AMVV und § 9 Abs. 1 Nr. 7 BtMVV zu finden.

Die Details zum Vertragsarztstempel sind im Bundesmantelvertrag der Ärzte und in den bundesland-spezifischen Gesamtverträgen der Kassenärztlichen Vereinigungen mit den gesetzlichen Krankenkassen geregelt.

### ▶ **2. Welche Angaben muss ein Arztstempel enthalten?**

- Vorname und Nachname des verschreibenden Arztes
- Berufsbezeichnung (nach Bundesärzte-, Zahnärzte- und Tierärzteordnung: Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt)
- Anschrift der Praxis oder der Klinik (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort/Ortsteil)
- Telefonnummer zur Kontaktaufnahme

In einigen Bundesländern enthält der Arztstempel zusätzlich die Facharztbezeichnung, Betriebsstättennummer (BSNR) und/oder die Lebenslange Arztnummer (LANR).

#### **Grundlagen:**

- **§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AMVV:** „Die Verschreibung muss enthalten: 1. Name, Vorname, Berufsbezeichnung und Anschrift der Praxis oder der Klinik der verschreibenden ärztlichen, tierärztlichen oder zahnärztlichen Person (verschreibende Person) einschließlich einer Telefonnummer zur Kontaktaufnahme.“
- **§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BtMVV:** „Auf dem Betäubungsmittelrezept sind anzugeben: [...] 7. Name des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, seine Berufsbezeichnung und Anschrift einschließlich Telefonnummer.“

### ▶ **3. Darf der Vorname des Arztes im Stempel abgekürzt werden?**

Nein, Abkürzungen oder die Verwendung der Initialen sind laut AMVV nicht zulässig. Bei mehreren Vornamen muss der Rufname ausgeschrieben werden.

### ▶ **4. Darf der Arzt fehlende Angaben im Stempel (z. B. seinen Namen und Vornamen) handschriftlich ergänzen?**

Ja, der Arzt kann fehlende Angaben handschriftlich oder mit einem gesonderten Stempel ergänzen und die Ergänzung mit erneuter Unterschrift und Datum bestätigen.

### ▶ **5. Wie verhält es sich mit Rezepten aus Gemeinschaftspraxen, MVZs und Krankenhäusern, bei denen mehrere Ärzte im Stempel aufgeführt werden?**

Es ist wichtig, dass Vor- und Nachname sowie die Berufsbezeichnung der verschreibenden Person auf dem Rezept aufgeführt sind. Sind mehrere Ärzte im Stempel genannt, muss die verordnende Person bei Muster-16-Rezepten nicht zusätzlich im Stempel gekennzeichnet werden. Die AMVV sieht Entsprechendes nicht vor. Dennoch ist es sinnvoll, die verschreibende Person z. B. durch Unterstreichen, Umkreisen oder einen zusätzlichen Stempel kenntlich zu machen.

**Vorsicht:** Bei BtM-Rezepten muss der verschreibende Arzt zwingend gekennzeichnet werden!

## ▶ 6. Darf die Apotheke Angaben im Arztstempel ergänzen oder korrigieren?

Ja, in Rücksprache mit dem Arzt. Die Ergänzung bzw. Korrektur ist abzuzeichnen.

**Hinweis:** Vorname und Telefonnummer dürfen auch ohne Rücksprache ergänzt werden, wenn sie zweifelsfrei bekannt sind.

### Grundlagen:

- **Korrekturmöglichkeit gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c Rahmenvertrag:** Es darf keine Retaxation erfolgen, wenn „Verordnungen [...] einen für den Abgebenden erkennbaren Irrtum enthalten, unleserlich sind oder § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 7 AMVV bzw. §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 – 8 BtMVV – unbeschadet der jeweils anwendbaren Gültigkeitsdauer – nicht vollständig entsprechen und der Abgebende nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt die Angaben korrigiert oder ergänzt. [...] **Hierdurch sind folgende Angaben auf dem Verordnungsblatt erfasst:**  
1. Name, Vorname, Berufsbezeichnung und Anschrift der Praxis oder der Klinik der verschreibenden Person (BtMVV: einschließlich Telefonnummer), [...].“
- **§ 2 Abs. 6a AMVV:** „Fehlt der Vorname der verschreibenden Person oder deren Telefonnummer zur Kontaktaufnahme, so kann der Apotheker auch ohne Rücksprache mit der verschreibenden Person die Verschreibung insoweit ergänzen, wenn ihm diese Angaben zweifelsfrei bekannt sind.“

## ▶ 7. Läuft die Apotheke Gefahr, retaxiert zu werden, wenn einzelne Angaben im Vertragsarztstempel fehlen?

Nein, Retaxationen dieser Art sind seit Juni 2016 gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. d Rahmenvertrag nicht mehr zulässig. Der verschreibende Arzt muss aber für Apotheke und Krankenkasse eindeutig erkennbar sein.

### Grundlagen:

- Es darf keine Retaxation erfolgen, wenn „d1. bei den Arztdaten die Telefonnummer fehlt oder nicht lesbar ist; d2. einzelne Angaben (z. B. Vorname, Adressbestandteile) zur Identifikation des Arztes fehlen, der ausstellende Arzt aus der Verordnung aber eindeutig für Apotheke und Krankenkasse erkennbar ist [...].“ (vgl. § 6 Abs. 2 Buchst. d Rahmenvertrag)

## ▶ 8. Was ist in den Arzneilieferverträgen bezüglich einer Prüfpflicht zum Vertragsarztstempel vereinbart?

In der Regel, wie z. B. im vdek-Arzneiversorgungsvertrag (Ersatzkassen), wird nur das Vorhandensein des Vertragsarztstempels oder eines entsprechenden Aufdrucks gefordert.

Die bundeslandspezifischen Lieferverträge der Primärkassen sollten aber auf abweichende Regelungen geprüft werden.

## ▶ 9. Wenn ein Arzt in Vertretung ein BtM-Rezept ausstellt: Reicht die Unterschrift des Vertretungsarztes und der Vermerk „i.V.“ oder muss der Name des Arztes ergänzt werden?

BtM-Rezepte werden arztbezogen ausgegeben. Eine Übertragung der BtM-Rezepte auf eine andere zur ärztlichen Berufsausübung berechnigte Person ist nur im vorübergehenden Vertretungsfall (z. B. Urlaub, Krankheit) zulässig.

In einem solchen Vertretungsfall muss der Vermerk „In Vertretung“ oder „i.V.“ auf der Verschreibung angebracht werden. Der Name des vertretenden Arztes und die Berufsbezeichnung müssen gegebenenfalls zusätzlich zum Praxisstempel des zu vertretenden Arztes ergänzt werden.

**Zusatzinformation:** Die Apotheke darf nicht retaxiert werden, wenn auf dem BtM-Rezept „der Vermerk i. V. für den Vertretungsfall fehlt, die Apotheke aber aus der Unterschrift nicht erkennen kann, dass Praxisinhaber (Stempel) und Aussteller nicht identisch sind.“ (vgl. § 6 Abs. 2 Buchst. f Rahmenvertrag)